

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe

(Vom 10. Februar 1955)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der am 10. Oktober 1951 ¹⁾ und am 22. Dezember 1953 ²⁾ abgeänderte Bundesratsbeschluss vom 22. Juli 1949 ³⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Ziffer 3, Absatz 4, des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 22. Juli 1949 wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 3, Abs. 4: Als Mindestansätze gelten:

	Großstädt. Verhältnisse	Städtische Verhältnisse	Halbstädt. Verhältnisse	Ländliche Verhältnisse
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure				
im 1. Jahr nach der Lehre . . .	2.45	2.35	2.25	2.15
im 2. Jahr nach der Lehre . . .	2.55	2.45	2.35	2.25
ab 3. Jahr nach der Lehre . . .	2.90	2.75	2.65	2.55
für angelernte Arbeiter	2.35	2.25	2.15	2.05
für Hilfsarbeiter	2.25	2.15	1.95	1.90
für gelernte Tapezierernäherinnen				
im 1. Jahr nach der Lehre . . .	1.95	1.90	1.85	1.75
ab 2. Jahr nach der Lehre . . .	2.05	2.—	1.95	1.85
für angelernte Näherinnen . . .	1.75	1.70	1.65	1.55

¹⁾ BBl 1951, III, 230.

²⁾ BBl 1953, III, 1140.

³⁾ BBl 1949, II, 250.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1955.

Bern, den 10. Februar 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

2005

— Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 10. Februar 1955)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1955
Date	
Data	
Seite	298-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 941

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.